

W. W. Willibrod

Aichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 Fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 Fr. berechnet.

Sonntag

N^o 46.

16. Nov. 1862.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Friedberg und an sämtliche Gemeindeverwaltungen des Verwaltungsbezirktes Friedberg.

Feuerbeschau betr.

Der Magistrat Friedberg und die sämtlichen Landgemeindevverwaltungen und die betreffenden Werkmeister werden hienit aufgesordert, die Feuerbeschau für den heurigen Herbst sogleich vorzunehmen, die wahrgenommenen Mängel augenblicklich zu beseitigen, und den Vollzug bis Mitte Dezember d.J. hierorts zur Anzeige zu bringen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Vornahme der Feuerbeschau als eine lokalpolizeiliche Maßregel erscheint und nach §. 112 des revidirten Gemeindeedikts alljährlich 2mal im Frühjahr und Spätherbst mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute von dem Gemeindevorsteher in der ganzen Gemeinde nach Maßgabe der geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften vorzunehmen ist und es wird für die Zukunft auf die Bestimmungen der im Abdrucke mitfolgenden allerhöchsten Verordnung vom 27. Junl. 1. Js. die Verhütung von Feuergefährten betr., zur genauen Beobachtung hingewiesen und noch besonders hervorgehoben, daß für alle Zukunft die vorgeschriebene 2malige Feuerbeschau ohne die seitige Aufforderung rechtzeitig vorgenommen und das Resultat jederzeit pünktlichst anher angezeigt werden muß.

Friedberg 5. Novemb. 1862.

Königliches Bezirksamt.

Widder.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Verhütung von Feuergefährten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Feuergefährten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§. 2.

In Lokalen in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig. Die Defen in solchen Lokalen müssen von außen heizbar, oder wo dieß unthunlich ist, mit verschließbaren Vorlagagen versehen sein.

§. 3.

Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Lokalen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser

Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Lokale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb der Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 4.

Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuerung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5.

Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schuppen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torf-Asche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser ins Freie zu bringen.

§. 6.

Gluthhäfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluthhäfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§. 7.

Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann.

§. 8.

Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schuppen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§. 9.

Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hierbei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand- oder Hänglaternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Orte sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§. 10.

In allen Lokalen, in welchen leicht feuerfängende Gegenstände verarbeitet werden, wie in Getreide-, Del-, Farb-, Loh-, Mühlen-, Lack- u. Firniß-Siedereien, Feinier-Schneidereien, Schreiner-Werkstätten und Branntweinbrennereien sind ebenfalls Laternen oder mindestens geschlossenes, durch Glasfugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht zu benützen.

Licht in solchen Lokalen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

§. 11.

Holzspäne, Schleifen und ähnliche, Gluth- und Aschen-Abfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§. 12.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze u. Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hier ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen, als feuersicheren Stellen ist verboten.

§. 13.

Die Aufbewahrung von Reib-Feuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden, dichten Schächteln unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen an nicht zu warmen Orten stattfinden zu müssen.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegern, Werkstätten von Holz-, Flach-, Wolle- u. Arbeitern in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§. 14.

Leicht entzündliche Gegenstände, wie Del, Pech, Salp, Kamphin, Spiritus u. dgl. sowie Brennzeug der Brannt-

weiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Lokalen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf u. dgl. beladene Wagen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in geschlossene Räume gebracht, oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§. 15.

In Scheunen, Stallungen, Schuppen, Holzlegern, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§. 16.

Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§. 17.

Aus Dachlücken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster, nicht verwendet werden.

§. 18.

Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß u. dgl. darf nur bei geschlossenem Feuer oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§. 19.

Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden, vorgenommen werden.

§. 20.

Geringere Vorräthe von Brennmaterial in Heizungsküchen an Kaminen oder sonst in Räumen aufzubewahren, wo besondere Gefahr durch Feuer u. Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§. 21.

Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brennmaterial, sowie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstoffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk- und Nußholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zulässige Quantität solcher Lagerungen, sowie über deren Statthastigkeit im

Freien bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

§. 22.

Das Glashen und Hansdörren darf niemals mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen oder in eigenen Dörrlokalen, außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Glases u. Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Lokale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben §. 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder bearbeitetem Glas und Hanf gelten die in §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 23.

Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§. 24.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 166, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder rathlich machen.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuergefahren für Gebäude.

München den 27. Juni 1862.

Mag.

v. Neumaier.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Eppelen.

Bekanntmachung.

Den Betrieb der freien Erwerbsarten, hier die Katasterführung über dieselben betr.

Alle jene Gemeindebehörden, welche mit der Vorlage des Verzeichnisses über die in ihren Bezirken betriebenen

freien Gewerbe und Erwerbsarten nach Vorschrift des Ausschreibens vom 15. vor. Mts. (Wochenblatt S. 172) oder mit der betreffenden Fehlanzeige noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, das gedachte Verzeichniß oder Fehlanzeige bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten bis zum 24. November lauf. Js. anher vorzulegen.

Friedberg den 11. November 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Widder

Gresbek.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Stadtmagistrat Friedberg und sämtliche Gemeindevorsteher des Amtsbezirkes.

Erneuerung der Musiklizenzscheine, der Vorweisbücher zum herumziehenden Gewerbsbetriebe und der Marktpatente für das Jahr 1862 betr.

Die Gesuche um Ausstellung und resp. Erneuerung der Musiklizenzscheine, der Vorweisbücher zum herumziehenden Gewerbsbetriebe und der Marktpatente müssen bis längstens **Donnerstag den 11. Dezember** l. Js. hier vorgelegt oder angebracht werden.

Bemerkt wird, daß die Betheiligten hiezu ihre bereits innehabenden Legitimationen (Patente, Vorweisbücher etc.) mit einem Zeugnisse der Gemeindeverwaltung über Leumund, Vermögen, Alter, Erwerbsfähigkeit, Ansässigkeit, Heimat und sonstigen Familien-Verhältnissen (ob ledig, verheirathet, verwittwet, Alter, Zahl, Namen, Beschäftigung der Kinder, ob diese versorgt oder unver sorgt u. dgl.) in Vorlage zu bringen haben.

Gesuche um neue Lizenzen zum Betriebe der Musik über die Grenzen des Amtsbezirkes hinaus, müssen überdies mit einem Fähigkeitszeugniß des k. Schullehrer-Seminars belegt werden.

Der Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindevorsteher werden hierauf zur eigenen Beachtung aufmerksam gemacht und beauftragt, Vorstehendes mit dem Beifügen in den Gemeinden bekannt zu machen, daß später angebrachte Gesuche unberücksichtigt bleiben, wenn nicht besondere Ausnahmefälle eine Rücksicht rechtfertigen.

Friedberg den 13. November 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Für den Vorstand:

Gresbek.

Bekanntmachung.

Militär-Conscription der Altersklasse 1841 betr.

Vom kgl. Bezirksamt Friedberg wird Nachstehendes zum Vollzuge des Heerergänzungsgesetzes hiemit bekannt gemacht:

1) Die Conscriptionliste der Altersklasse 1841 ist nunmehr vollendet und kann nach Vorschrift des §. 26 des Heerergänzungsgesetzes von sämtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, ihren Eltern und Vormündern vom 18. bis 26. ds. Mts. dahier eingesehen werden.

2) Einreden gegen dieselben wegen unrichtiger oder

nicht geschehener Eintragung oder wegen sonstiger Ursachen sind nach Art. 27, 33 und 35 des Heerergänzungsgesetzes vom 27. bis 29. d. Mts. bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzubringen.

3) Das Recht der Reklamation steht außer den Conscribirten auch sämtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, sowie den Eltern und Vormündern der Erstern und Letzteren zu.

Diese Einreden werden Donnerstag den 4. Dezember l. Js. Früh 7 $\frac{1}{2}$ Uhr mündlich resumirt und vorbehaltlich der Berufung und Revision beschieden.

4) **Donnerstag den 4. Dezember l. Js. Morgens 8 Uhr** beginnt im Saale des hiesigen Rathhauses das Loosen.

Unmittelbar nach dem Loosen wird zum Messen der Conscribirten geschritten und sogleich nach der Messung hat jeder derselben sich zu erklären, ob er sich für dienstfähig halte, ferner und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses, ob er Ansprüche auf Zurückstellung mache.

Außerehelich geborne Söhne haben mit Ausnahme der durch nachgefolgte Ehe legitimirten, oder derjenigen, welche anderweitig auf gerichtlichem Wege an Kindesstatt angenommen worden sind, keinen Anspruch auf Zurückstellung. Diejenigen, welche sich wegen Gebrechens untauglich, dienstunfähig melden, werden hierauf sogleich der ärztlichen Visitation unterstellt; bezüglich der Zurückstellungsansprüche aber müssen die hiesigen entsprechenden Gründe aufgezählt und sodann die erforderlichen Beweise binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses ausgeführt werden.

5) Die Eltern müssen die Gesuche um Zurückstellung ihrer militärpflichtigen Söhne selbst anbringen und haben hiezu Samstag den 6. Dezember oder Dienstag den 9. Dezember l. Js. mit ihren Hausbriefen, Grundsteuerkatastern und sonstigen dienlichen Nachweisen zu erscheinen, und wenn sie sich oder die Geschwister der Conscribirten, für gebrechlich erklären, müssen sie hier über bezirksärztliche oder vom k. Bezirksarzt bestätigte privatärztliche Zeugnisse beibringen.

Die Zeugnisse der Vorsteher sind auch vom Pfarrer zu unterzeichnen. Auch das Alter der dem Conscribirt vor- und nachgehenden Geschwister muß durch pfarrämliche Zeugnisse nachgewiesen werden. Alle Zeugnisse, insbesondere die nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse sind tax- und stempelfrei auszufertigen.

6) **Donnerstag den 11. Dezember l. Js.** werden über jedes Zurückstellungs-gesuch drei Familienväter vernommen und nöthigenfalls Freitag den 12. Dezember l. Js. damit fortgefahren.

7) Die Gemeindevorsteher und Armenpflegschaftsräthe haben es sich angelegen sein zu lassen, daß unbescholtene, unparteiische und verlässige Gemeindegewählte werden und an den genannten Tagen pünktlich erscheinen.

8) Die Entscheidung über die Untauglichkeitsanmeldungen findet öffentlich statt und es steht hiezu, sowie zur Bescheidung der angebrachten Zurückstellungs-gesuche vorbehaltlich der Berufung und Revision, Termin auf Dienstag den 23. Dezember l. J. Vormittags 9 Uhr dahier an, wozu nicht bloß die Reklamanten, sondern sämtliche Conscriptirte und Militärpflichtige des Amtsbezirkes, sowie deren Eltern und Vormünder Zutritt haben.

9) Bezüglich der Gesuche um längeren temporären, statt ständigen Urlaub wird bemerkt, daß diese Gesuche rechtzeitig vor der Abstellung und jedenfalls noch im Monate Februar 1863 bei der Conscriptiionsbehörde angebracht werden müssen, wo sie dann vorchriftsmäßig instruiert werden und das hierüber angefertigte Verzeichniß dem k. obersten Rekrutirungsrathe vorgelegt wird. Urlaubsgesuche mit Umgehung der Conscriptiionsbehörde finden keine Würdigung.

10) Sämmtliche Gemeindevorsteher ohne Ausnahme müssen sich bei Vermeidung angemessener Strafe am Donnerstag den 4. Dezember l. J. Früh 8 Uhr zu den bekannt gegebenen Verhandlungen persönlich einfinden, damit sie zur Herstellung der Identität der Conscriptirten, die nöthigen Aufschlüsse sogleich erteilen können.

11) Auch diejenigen Jünglinge, welche mit der Altersklasse 1840 conscribirt und zur Ziehung mit der Altersklasse 1841 verwiesen worden und deshalb auch im Verzeichniße mit aufgeführt sind, haben sich am vorgenannten Tage zur Visitation zuverlässig einzufinden.

12) Hierbei werden die Betheiligten auch noch ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit nach § 68 und den folgenden §§. des Heerergänzungsgesetzes aufmerksam gemacht, gemäß welchen jeder Conscriptirte, der es unterläßt, bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen oder mit dem Contingente seines Bezirks sich vor dem obersten Rekrutirungsrathe zu stellen, als ungehorsam behandelt, und außer den gesetzlichen Nachtheilen des Ungehorsams, nämlich Verlust des Anspruchs auf Zurückstellung und Nummerntausch in die durch seine Pflichtverletzung sich ergebenden besondern Kosten, und in eine Geldstrafe von 5—10 fl. beziehungsweise 50—100 fl. oder entsprechende Arreststrafe verurtheilt wird.

Als widerspenstig aber wird derjenige Conscriptirte behandelt, welcher sich, nachdem er schon zur wirklichen Einreihung bestimmt wurde, eigenmächtig von dem Contingente entfernt und in den darauffolgenden 14 Tagen sich nicht freiwillig stellt; dann jene, welche in ihrer Abwesenheit zur Einreihung bestimmt, sich binnen 40 Tagen weder freiwillig noch durch einen Ersahmann stellen; ebenso jene Conscriptirte, welche, um sich der Heerespflicht zu entziehen, verfälschte Belege beibringen, Krankheiten oder Gebrechen erdichten, an ihrem Körper Wunden oder

Geschwüre herbeiführen, oder sich selbst verstümmeln.

Die Widerspenstigen trifft neben den gesetzlichen Nachtheilen, nämlich Verlust des Anspruchs auf Zurückstellung und Nummerntausch und Ersahmannstellung, die Vermögensbeschlagnahme und eine Geldstrafe von 100 bis 200 fl. oder entsprechende Freiheitsstrafe; dieselben werden auf Betreten sogleich bei jener Waffengattung eingereiht, zu welcher sie tauglich sind und für dieselben muß, wenn sie Vermögen besitzen, ein Ersahmann gestellt, außerdem aber eine weitere Freiheitsstrafe von 3 Monaten ausgesprochen werden.

13) Vom Beginn des Loosungsaktes bis zum Schlusse der Aushebung des nächsten Jahres steht keinem Conscriptirten bei freiwilligem Eintritt in das Heer die Wahl der Waffengattung zu.

14) Behufs Vermeidung späterer Anstände haben die Gemeindeverwaltungen aufs Genaueste dafür zu sorgen, daß diejenigen Conscriptirten, welche allenfalls wegen Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens der Ehre der Waffen unwürdig sind, sogleich bezeichnet werden.

15) Wenn der eine oder andere der verzeichneten Conscriptirten bis Montag den 1. Dezember l. J. abwesend und sein Aufenthaltsort unbekannt sein sollte, so hat der Gemeindevorsteher solches bei Strafvermeidung bis Donnerstag den 4. Dezember d. J. persönlich hierorts anzuzeigen.

16) Zur genauesten Beachtung wird bemerkt, daß nach §. 39 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze, während der Conscriptiionsverhandlungen kein zur Altersklasse 1841 gehöriger Conscriptirter ohne besondere Erlaubniß des Conscriptiionsbeamten den Conscriptiionsbezirk verlassen darf.

17) Diese Bekanntmachung ist bei versammelter Gemeinde deutlich vorzulesen, gleich darnach zur allgemeinen Einsicht öffentlich anzuschlagen, vor dem 4. Dezember wieder abzunehmen und auf der Rückseite zu bemerken, daß und wenn sie vorgelesen und angeschlagen und an welchem Tage sie wieder abgenommen wurde. Diese Bemerkung ist mit dem Gemeindefiegel zu versehen und vom Vorsteher und sämtlichen übrigen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben und so bei Strafvermeidung am 4. Dezember l. J. hierorts einzureichen.

Friedberg den 5. November 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Widder.

Gressbek.

Berichtigung!

Im Ausschreiben des unterfertigten Amtes vom 5. d. J. hat sich bezüglich der Fleischbeschauer des Gemeindebezirkes Derhing ein Schreibversehen eingeschlichen, welches dahin berichtigt wird, daß für Der-

hing als 1. Fleischbeschauer: Bonifaz Endermayr, Güter von Haberskirch; als 2. Fleischbeschauer: Xaver Eichtenstern, Güter von Derching aufgestellt wurde.
Friedberg am 11. Novbr. 1862.

Der königliche Bezirksamtmann:
Widder.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Friedberg
und sämtliche Gemeinde-Verwaltungen des
Amtsbezirks.

Rinderpest betreffend.

Auf die hohe Ausschreibung vom 5. Nov. 1862
(Kreisblatt Nr. 109) wird aufmerksam gemacht.
Friedberg den 10. Novbr. 1862.

Königliches Bezirksamt.

Widder.

I.

Bekanntmachung.

An sämtliche Herren Pfarrvorstände des Amts-
bezirks Friedberg.

Armenwesen pro 1861/62 betreffend.

Zur Plenarversammlung des Distriktsarmenpfleg-
schaftsrathes ist auf

Dienstag den 2. Dezember curr.

Vormittags 9 Uhr

hierorts Termin anberaumt, wozu sämtliche Herren
Pfarrvorstände des Amtsbezirks mit dem Beifügen ein-
geladen werden, daß Verhinderungsursachen schriftlich an-
zuzeigen sind.

II.

An sämtliche Gemeinde-Vorsteher des Amts-
bezirks Friedberg.

Sämmtliche Gemeindevorsteher des diesseitigen Amts-
bezirks werden zu der am

Dienstag den 2. Dezember curr.

Vormittags 9 Uhr

dahier stattfindenden Plenarversammlung des Distrikts-
Armenpflugschaftsrathes mit dem Anhang vorgeladen,
daß sie im Verhinderungsfalle ein anderes Gemeindever-
waltungsmitglied hieher abzuordnen haben.

Friedberg den 12. November 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Willy und Rösle pet. deb. hypoth.

Da bei der am 5. d. d. Monats abgehaltenen An-
wesens-Versteigerung der Schätzungswerth nicht erreicht
wurde, so ist mit Bezug auf das erste Ausschreiben vom
24. September l. J. (Stück 39) zur zweimaligen Ver-

steigerung des Anwesens Hs-Nr. 71 zu Viehhausen
im Gasthause „zum grünen Kranz“ dortselbst, Termin
anberaumt auf

Mittwoch den 3. Dezember l. J.

Vormittags 9 Uhr

mit dem Bemerken, daß der Zuschlag nunmehr ohne
Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt:

Friedberg den 11. November 1862.

Der königliche Notar:

J. P. Rechenauer.

Bekanntmachung.

Freitag gegen Eberle wegen Darlehensgesuche betr.

Aus Auftrag des kgl. Landgerichts Friedberg ver-
steigere ich im Zwangswege zum erstenmale folgende
in der Steuergemeinde Eittenbach gelegene Acker der
Katharina Eberle von Unterweikertshofen:

1) Pl.-Nr. 1381 Heckenholzsacker zu 0,44 Tagw.

2) Pl.-Nr. 1382 „ zu 0,44 Tagw.

3) Pl.-Nr. 1379 „ zu 0,44 Tagw.

4) Pl.-Nr. 1378 „ zu 0,44 Tagw.

Diese Grundstücke sind unterm 30. Mai ds. J.
gewerthet auf 300 fl. und belastet mit 6 fr. 6 hl. ein-
fache Grundsteuer.

Zu dieser Versteigerung ist im Wirthshause
Eittenbach Tagesfahrt anberaumt auf

Samstag den 29. November l. J.

Vormittags 10 Uhr.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemer-
ken eingeladen, daß sich das Verfahren bei Versteige-
rung dieser Grundstücke nach §. 64 des Hypothekenge-
setzes vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der §§. 93—101
der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 richtet.

Die näheren Bedingungen werden am Versteige-
rungstermine bekannt gegeben.

Ausschlüsse erteile ich in meiner Amtskanzlei.
Friedberg, den 10. November 1862.

Der königliche Notar

J. P. Rechenauer.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamt Nischach.

Die Magistrate und Gemeindeverwaltungen des
Amtsbezirks werden mit Bezug auf die im Kreisamts-
blatt No. 106, S. 2396, 2400 und 2401 enthal-
tenen Ausschreibungen der k. Regierung von Oberbayern
vom 21., 22. und 24. Oktober h. J. zur entsprechen-
den Verwarnung ihrer Gemeindeangehörigen und be-

ziehungsweise zur geeigneten Nachforschung und Späher-Vorlage-Bericht geschäftsordnungsmäßig einzusenden. und sofortiger Anzeige sachdienlichen Ergebnisses auf: Gemeindevorhandlungen in Ansässigmachungsgegenständen, welche durch die Parteien selbst und unverschlossen hieramts überbracht sind, werden weiterhin nicht mehr angenommen, sondern werden die Betheiligten hinwieder an die Markt und beziehungsweise Landgemeindevorhandlungen zurückgewiesen. Diese Außerachtlassung dieser sub Ziff. 1 und 2 erlassenen Weisungen zieht überdies den betroffenen Gemeindevorstehern eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 fl. nach sich; übrigens wird von denselben gewärtiget, daß sie die Verwaltern geeignet darüber belehren, wie das nunmehr auf fallend überhandnehmende persönliche Betreiben solcher Gesuche durch Gänge zu dem unterfertigten Amte, und zu dem einschlägigen Organen nicht allein für die Partheien mit unnützem Zeitverluste und Kosten sondern auch für die Behörden mit steten Geschäftsstörungen verbunden ist, während den betheiligten Gesuchstellern die rasche Erledigung ihrer Gesuche dienstpflichtgemäß ohne dieß gesichert ist, unter der Voraussetzung, daß gerade sie selbst die legitimen Vorbedingungen erfüllt und die erforderlichen Nachweise von der Gemeinde beigebracht haben.

Nach den 29. Okt. 1862.

Königliches Bezirksamt Nachach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom königlichen Bezirksamt Nachach
an sämtliche Gemeindevorhandlungen des königl.
Bezirksamt Nachach.

Die Instruktion der Ansässigmachungs- und Verhehlungsgegesuchen betreffend.

Auf den Grund gemachter Wahrnehmungen über Gebrechen und Inkonvenienzen bei der gemeindlichen Behandlung der rubrizirten Gesuche sieht sich das unterfertigte Amt zum Erlasse nachstehender Anordnungen veranlaßt.

1) Kein Gemeindevorsteher soll ein Ansässigmachungs- und Verhehlungsgegesuch zur Bescheidung anher in Vorlage bringen, bevor nicht alle vorschriftsmäßigen Belege und Atteste zu den Verhandlungen gebracht sind.

Namentlich gilt dieses bei allen Gesuchen, bei welchen zur Begründung derselben sich auf den Titel des Grundbesizes und Realitäten, Erwerbes, durch Kauf, Tausch, Uebergabe oder Erbvergleich zc. bezogen wird, in welchen Fällen die Weibringung der mit der gerichtlichen Bestätigung der Besitztitel Berichtigung und Umschreibung in den öffentlichen Büchern versehenen Austertigung der Notariate der Ausnahme und Vorlage der Gesuche vorauszugehen hat.

Partheien, welche diese vorgeschriebenen Atteste und Erwerbs-Urkunden nicht vorzulegen vermögen, sind demnach von dem Gemeindevorsteher unbedingt mit dem Anhang zurückzuweisen, daß die Ausnahme ihrer Gesuche erst dann erfolgen kann, wenn sie obigen allgemeinen Vorbedingungen im Sinne des §. 1 des revidirten Gesetzes erfüllt haben, und hierüber die legitime Ausweise vollständig zu produziren vermögen.

2) Die von den Gemeindevorstehern aufgenommenen Gesuche nebst Beilagen und Erklärungen der Gemeinde-Ausschüsse und Armenpflegen dürfen von keinem Gemeindevorsteher oder Gemeindefreiber den Partheien selbst zur persönlichen Ueberbringung bei Amt offen und unverschlossen angehändigt werden, sondern sind verschlossen an das unterfertigte Amt mit

Nachach den 28. Okt. 1862.

Königliches Bezirksamt Nachach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An die Herten Pfarrer, den Hrn. Bürgermeister von Nachach und sämtliche Gemeindevorsteher des Landgerichtsbezirks Nachach.

Armenwesen pro 1872/63

Montag den 24. ds. Ms.

Vormittags 9 Uhr

wird im Sitzungszimmer des hiesigen Magistrates die Plenarversammlung des Distriktsarmenpflegschaftsrathes stattfinden.

Sämmtliche Herren Pfarrer als Vorstände der Armenpflegen, der Herr Bürgermeister von Nachach und die Vorsteher haben bei derselben um so gewisser zu erscheinen, als die Nichterscheinenden bei der k. Regierung namentlich angezeigt werden müßten. Nur unabwiesbare Hindernisse entschuldigen. Allenfalls noch rückständige Rechnungen müssen, wenn sie bis 18. ds. Ms.

nicht eingekauft wären, durch Wartboten abgeholt werden.
 Michach den 10. November 1862.

Der k. Bezirksamtmann.

Wimmer.

Um falschen Lügen und Intriguen zu begegnen, setze ich ein verehrliches Publikum hiemit in Kenntniß daß ich nicht nach München ziehe, sondern in Michach bleibe. Ich mache daher allen Titl. Herrn Jagdbesitzern bekannt, daß ich alle Gattungen von Wildpret kaufe und zu guten Preisen bezahle.

Bernhard Walter,

Fischer u. Wildprethändler in Michach.

Gefundene Uhr.

Dieser Tage wurde auf der Straße von Augsburg nach Friedberg eine Uhr gefunden. Der Eigentümer kann dieselben gegen Inzerationsgebühr abholen. Wo? sagt die Expedition in Friedberg.

Stiftungs- und Privat-Capitalien

sind zu 4 und 4½% stetsfort zum Ausleihen auf 1. Hypothek bereit im

Commissions-Bureau

Hugo Höfle, Dominikanergasse A 63 in Augsburg.

Michach den 8. November

Frucht-Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erld s		Die Preise sind		
	Ganzer Stand	Hieron verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	gestiegen	fl.	gefallen
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Waizen	207	206	1	19	56	19	25	18	47	4000	39	—	—	—
Korn	179	177	2	14	6	13	57	13	18	2470	43	—	—	—
Gerste	370	370	—	11	16	10	27	9	49	3926	33	—	—	—
Haber	330	330	—	6	38	6	25	6	12	2120	26	—	—	—
Summa	1086	1083	3							12518	21			

Viktualienpreise für Michach.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Wehl, pr. Dreißiger	fr.
Schensfleisch gemästetes	14	2	Halbkreuzer-Semmel	—	2	1	2	Mundmehl oder Auszug	7
Ruhfleisch	13	2	Kreuzer-Semmel	—	4	3	—	Semmelmehl	6
Rindfleisch	12	2	Halbkreuzer-Röggel	—	3	2	3	Mittel- oder Roggenmehl	5
Schweinefleisch	18	—	Kreuzer-Röggel	—	7	1	2	Nachmehl	4
Kalb- und Schafffleisch	13	—	Halbbahen-Laib	—	20	2	—	Beutel- oder Brodmehl	3
	10	—	Bagen-Laib	1	9	—	—	1 Pfund Roggenbrod	3

Viktualienpreise für Friedberg und Vechhausen vom 15. bis 22. Novbr.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Wehl per Viertel	fl.
Schensfleisch gemästetes	—	—	Mundsemmel	—	3	2	—	Feines Mundmehl	2 7/8
Ruhfleisch	—	—	Kreuzer-Semmel	—	4	2	—	Semmelmehl	1 4/8
Rindfleisch	—	—	Kreuzer-Röggel	—	6	3	—	Waizenmehl	1 2/8
Schweinefleisch	—	—	Zweifkreuzer-Röggel	—	13	2	—	Geringeres Waizenmehl	1 1/8
Schafffleisch	—	—	Bagen-Laib	1	7	—	—	Roggenmehl	1
Kalb- und Schafffleisch	—	—	Achtkreuzer-Laib	2	14	—	—	Nachmehl	5/8

Ein Pfund Waizenbrod kostet 7 fr. 1 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf.
 Friedberg, vom 13. Nov. Waizen — fl. — fr., Korn 13 fl. 45 fr., Gerste 11 fl. 10 fr. Seesen 6 fl. 58
 Vechhausen, vom 6. Nov. Waizen 19 fl. 9 fr., Korn 13 fl. 19 fr., Gerste 11 fl. 2 fr. Haber 5 fl. 57